

**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift  
**Band:** 4 (1837)  
**Heft:** 4

**Vereinsnachrichten:** Statuen für den Militärverein des Kantons Thurgau

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

befah. — Vorher, ehe das Gefecht begann, hatte der nämliche Offizier Sinn und Wesen des Verlaufs desselben den sämtlichen Offizieren seines Detachements mitgetheilt und erklärt, und durch sie der Mannschaft selbst erklären lassen, von der Meinung geleitet, daß so erst diese Uebungen, wenn sie von dem Verstand der Leute aufgefaßt werden, einen Werth wahrhafter Belehrung erhalten. Wir müssen dieser Meinung nur beistimmen. Denn es wäre wohl ein irriger Schluß, den etwa pedantische Hierarchisten machten, daß, da man den Soldaten im Felde nicht oder wenigstens in vielen Fällen durchaus nicht voraussetzen dürfte, was jetzt geschehen solle, auch bei ähnlichen Uebungen des Friedens dergleichen nicht passend sei; daß man die Leute so zu dem verderblichen Glauben gewöhnen würde, im Felde erst vorher auch nach dem Grund aller Anordnungen fragen zu dürfen. Es wird gerade das Umgekehrte der Fall sein: die Unteroffiziere und Soldaten werden, je mehr sie bei Friedensübungen belehrt, sich überzeugen, daß man aus vernünftigen Gründen sie bald so bald anders führe, in den Tagen des Ernstes viel vertrauensvoller sich der Leitung ihrer Offiziere überlassen. Je mehr dem Mann nach dem Maaß seiner Bildung einige Einsicht auch in das höhere taktische Verfahren gestattet wird, je mehr wächst damit seine Einsicht auch darein, daß im Feld vor dem Feind das Geheimniß von projektirten Operationen und Anschlägen so eng als möglich bewahrt auf die kleinste Zahl der Mitwissenden reduziert werden muß. Je unwissender, blinder der Soldat ist, je roher ist seine Neugierde, alles was geschieht, selber wissen zu wollen, je leichter gewinnt sein Mißtrauen, daß er nicht recht geführt werde, Raum in seinem Gemüth. Je mehr er weiß, je mehr bescheidet er sich, zu wissen. — Es entsteht aus den erzählten Vorfällen bei Mühlau der Wunsch, daß wenigstens alle Offiziere, die selbstständige Abtheilungen zu kommandiren haben, bei solchen Kriegsübungen, ihre Dispositionen schriftlich bekommen. Wenn überhaupt es irgend die Zeit, die allerdings dadurch in Anspruch genommen wird, erlaubt, sollten sämtliche Offiziere und jedenfalls alle Stabsoffiziere und Adjutanten vor solchen Feldmanövern mit deren Gang und Zweck auf einer Rekognoscirung bekannt gemacht, und selbst den Kompagnien von den Hauptleuten, an Ort und Stelle vor Gefechten der einfache für das schlichte Urtheil begreifliche Inhalt derselben erzählt werden. Würde dergleichen vor dem Lütisburgermanöver geschehen sein, es hätte unbedingt die Ausführung an Klarheit, Be-

stimmtheit, an Berücksichtigung der taktischen Umstände, an Harmonie mit der Disposition gewonnen. Größere Ruhe würde ein feineres Verhalten gegenseitig und ein ebensolches Beobachten hervorgerufen haben; der Gang des Gefechts wäre dadurch langsamer, wenn man so sagen darf bedächtlicher und eben damit auch viel natürlicher geworden. Der angreifende Theil hätte wenig oder gar nicht daran gedacht, mit einem heroischen Drauflosgehen, das in der Wirklichkeit oft, nie beim Spiel des Scheinkampfs sein Recht hat, die Sachen zu entscheiden; der Vertheidiger hätte sich auf ungünstigerem Boden gar nicht, an günstiger Stelle aber auch mit einer viel größern Umständlichkeit gehalten, sofern er durch die gegebenen Dispositionen und andere höhern Gründe nicht anders bestimmt worden wäre.

(Schluß folgt.)

## Statuten für den Militärverein des Kantons Thurgau.

(Revidirt den 16. Oktober 1816.)

### Erster Abschnitt. — Organisation.

§. 1. Es wird ein Verein von Offizieren aller Waffen bestehen zum Zwecke der Beförderung und Befestigung guter Waffenbrüderschaft, vaterländischen Gemeinnes und Erweiterung militärischer Kenntnisse unter seinen Gliedern. Dieser Verein wird zugleich sich bestreben den Bedürfnissen des Militärwesens und den Mitteln zu seiner Vervollkommnung im Sinne der höchsten Interessen des Staates eine gerechte Würdigung bei dem Publikum, und je nach Erforderniß auch bei den Behörden auf denjenigen Wegen zu verschaffen, auf welchen seine Ansichten und Wünsche in Staatsangelegenheiten der öffentlichen Beurtheilung zu übergeben jedem Bürger gestattet ist. Zu dem Ende finden von Zeit zu Zeit wenigstens einmal im Jahr Zusammenkünfte der Mitglieder und zwar wo immer möglich vor Abhaltung des eidgenössischen Militärvereins statt, auch werden militärische Zeitschriften auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft und in Umlauf gesetzt.

§. 2. Die Leitung der Geschäfte überträgt der Verein einer Direktion, aus drei Mitgliedern bestehend, welche die Berrichtung eines Präsidenten, Aktuars und Kassiers unter sich theilen. Diese Direktion wird

jedesmal bei der ordentlichen Jahresversammlung neu bestellt, oder aber in den frühern Gliedern wieder bestätigt.

§. 3. Um Mitglied des Vereins zu werden, hat der brevetirte thurgauische Offizier und der im Offiziersrang stehende Cadet, ledigerdingen seinen Eintritt beim Präsidenten anzumelden. Militärs von niedrerm als Offiziersrange, oder solche, welche nicht für das thurgauische Militärkontingent brevetirt sind, so wie Nichtmilitärs bedürfen zu ihrer Aufnahme die Zustimmung der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder und haben ihre Anmeldegeseuche vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.

§. 4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt, indem das betreffende Mitglied denselben entweder in der Versammlung selbst, oder gegen die Direktion erklärt und die allfällig noch schuldigen Leistungen entrichtet. Wer mit ehrenvoller Entlassung aufhört Offizier zu sein, bleibt gleichwohl Mitglied des Vereins, so lange er seinen Austritt nicht bestimmt erklärt hat.

§. 5. Der Verein wird übrigens die Befugniß vorbehalten, solche Mitglieder auszuschließen, welche das Interesse und die Achtung des Vereins gefährden. Der Antrag dazu in den Versammlungen kann sowohl von einzelnen Mitgliedern als von der Direktion ausgehen, muß aber vorerst durch diese gehörig untersucht und motivirt sein und unterliegt sodann einer geheimen Abstimmung, wozu drei Viertel Stimmen der Anwesenden erforderlich sind.

§. 6. Durch das Mittel der Direktions-Kommission setzt sich der thurgauische Militärverein mit dem eidgenössischen in Verbindung.

### Zweiter Abschnitt. — Zusammenkünfte.

Der Verein bestimmt bei jeder Zusammenkunft den Ort und Zeitpunkt seiner nächsten Versammlung. Die Bezeichnung des Tages geht von der Direktion aus, und sie erläßt jedesmal die angemessene Kundmachung und Einladung durch die Zeitungen. Die brevetirten Offiziere erscheinen in Uniform. Bei vorkommenden besondern Umständen mag die Direktion von sich aus den Ort und die Zeit der Versammlung abändern, bei außerordentlichen Veranlassungen steht der Direktion ebenfalls die Befugniß zu, den Verein von sich aus zu einer Versammlung einzuberufen; sie muß es thun, wenn der vierte Theil der Gesellschaftsmitglieder, unter spezieller Anzeige der Gründe, es fordert.

§. 8. Jedes Mitglied ist berechtigt Gäste, die entweder Offiziere gewesen sind, oder wirklich noch im Dienste stehen, in die Versammlung des Vereins einzuführen, dasselbe hat aber dem Präsidenten vorerst die Anzeige davon zu machen.

§. 9. Zur Verhandlung kommen zunächst die eigenen Angelegenheiten des Vereins. Alsdann vernimmt derselbe und diskutirt die Vorträge und Mittheilungen jeder Art, welche ihm von einzelnen Mitgliedern oder Gästen über Gegenstände von militärischem, oder auch sonst vaterländischem Interesse gemacht werden, nach derjenigen Folgeordnung, die das Präsidium festsetzt.

§. 10. Im Versammlungslokale sollen die Statuten und das Verzeichniß der Mitglieder jederzeit zur Einsicht vorliegen.

### Dritter Abschnitt. — Lesezirkel.

§. 11. Die Direktion wird dafür sorgen, daß militärische Werke von anerkanntem Ruf, so wie periodische militärische Zeitschriften, besonders solche, welche das schweizerische Wehrwesen beschlagen, auf Kosten des Vereins, nach Maßgabe der ökonomischen Hülfsmittel angeschafft und bei den Mitgliedern desselben, so wie auch allfällige Arbeiten der Mitglieder selbst in Circulation gesetzt werden. Einzelne Mitglieder mögen der Direktion Werke zur Anschaffung in Vorschlag bringen, worüber aber dieselbe dem Verein zu relatiren hat.

§. 12. Die Einrichtung dieses Lesezirkels in Absicht auf Eintheilung der Lesekreise, Versendung der Bücher, Ersatz derselben bei Beschädigungen oder Verlust, Bußen ic. bestimmt ein besonderes Reglement.

### Vierter Abschnitt. — Gesellschaftskasse.

§. 13. Die unausweichlichen Bedürfnisse für den Verein werden aus den eingehenden Bußen und einem Beitrag sämmtlicher Gesellschaftsmitglieder bestritten, welcher alljährlich, auf den Antrag der Direktion, von der Versammlung bestimmt und jedesmal zum Voraus bezogen wird, wofür der Kassier der Vorsteherschaft Rechnung abzulegen hat, diese Rechnung unterliegt der Ratifikation der Versammlung.